

**Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen;  
Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie  
Taschenlampen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei  
der Jagd auf Schwarzwild nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)  
Bundesjagdgesetz i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz**

Das Landratsamt Kulmbach – untere Jagdbehörde – erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Zur präventiven Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Landwirtschaft wird der jagdliche Einsatz von **Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten** (Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (Wärmebildtechnik- oder Restlichtverstärkungstechnik gemäß Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz)) **sowie Taschenlampen** in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der **Jagd auf Schwarzwild** in allen Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Kulmbach mit Wirkung vom Tag nach der Bekanntmachung **bis einschließlich 31. März 2023** erlaubt. Die Erlaubnis gilt einschließlich des An- und Einschießens im Revier.
2. Von der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Technik dürfen nur Jagdausübungsberechtigte und Jagderlaubnisnehmer/innen der unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Reviere Gebrauch machen, wenn die Jagdgenossenschaft bzw. der Eigenjagdbesitzer/in zustimmt. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagderlaubnisnehmer/innen müssen mindestens im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sein. Ein Jugendjagdschein oder Tagesjagdschein genügt nicht.
3. Die Anzahl des Schwarzwildes, welches nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung erlegt wird, ist in die Streckenlisten A einzutragen und zusätzlich bis spätestens 31. März eines jeden Jahres der unteren Jagdbehörde im Landratsamt Kulmbach schriftlich mitzuteilen.
4. Ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Stücke ist vorzunehmen. Führende Bachen dürfen nicht erlegt werden; der Muttertierschutz ist zu beachten.
5. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und wird mit einem Auflagenvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG verbunden. Somit bleibt die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten.
6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## Gründe:

### I.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019. Örtlich sehen Revierinhaber im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierverantwortung die Notwendigkeit, bei der Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds Nachtsichttechnik zu verwenden.

Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) von Osteuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern das Vorkommen von Schwarzwild zu reduzieren.

Dem Landratsamt Kulmbach – untere Jagdbehörde – wurde von mehreren Revierinhabern sowie Vertretern des Jagdbeirates, der Jagdgenossenschaften und der Jägerschaft mitgeteilt, dass die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildes ausgeschöpft sind und die durch Schwarzwild verursachten Wildschäden weiterhin zunehmen.

Trotz bisher intensiver und erfolgreicher Bejagung sei diese hohe Schwarzwildpopulation nicht in den Griff zu bekommen. Auch im Zuge der vorbeugenden Wildseuchenbekämpfung bzgl. eines möglichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest wurde die Allgemeinverfügung begründet.

Die allgemeine Schwarzwildproblematik ist dem Landratsamt Kulmbach – untere Jagdbehörde – bekannt und wird durch die Schwarzwildstrecke der vergangenen Jahre bestätigt.

Da Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, muss die Ansitzjagd auf Schwarzwild überwiegend in der Dämmerung und Nacht stattfinden. Angesichts der oben geschilderten Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Schwarzwild im Revier stehen die Jäger hierbei unter erheblichem Druck. Das Ziel eines angepassten Schwarzwildbestandes steht sowohl im Interesse der Grundeigentümer als auch ganz wesentlich im Allgemeinwohlinteresse. Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte bzw. Taschenlampen stellen ein notwendiges zusätzliches Hilfsmittel für die Bewältigung der Schwarzwildproblematik dar. Die Verwendung von Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe erleichtert und verbessert die Bejagung von Schwarzwild. Dies ist auch im Abschlussbericht des Projekts „Brennpunkt Schwarzwild“ hervorgehoben. Nachweislich der Projektergebnisse ist die Bejagung von Schwarzwild in der Dämmerung bzw. Nacht mit Nachtsichttechnik praktikabler, sicherer und tierschutzgerechter. Eine Bejagung kann unabhängig von Lichtbedingungen in der Nacht und Dämmerung immer dann erfolgen, wenn Schwarzwild anwesend ist. Damit kann z. B. auch unmittelbar reagiert werden. Sobald der Schaden gesichtet wird, kann die Bejagung erfolgen und auch Bejagungsschneisen könnten optimal genutzt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass gerade die Jagd in der Dämmerung und Nacht gesteigerte Anforderungen an den Jäger im Hinblick auf eine sichere Schussabgabe darstellt. Bei der oben genannten Verwendung eines Nachtsichtvorsatzgerätes bzw.

Taschenlampe kann die Sicherheit für (Haus-)Tiere und Menschen gewährleistet werden, auch wenn die natürlichen Sichtverhältnisse nicht optimal sind.

Im Hinblick auf das erlegte Schwarzwild sind treffsichere Schüsse möglich. Die Verwendung von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten bzw. Taschenlampen im oben genannten Sinn, erweitert damit die Erlegungsmöglichkeiten von Schwarzwild unter Beachtung der hohen jagdrechtlichen Anforderungen. Damit stellt die Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsatzgeräten bzw. Taschenlampen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe ein notwendiges Hilfsmittel für eine effizientere Jagdausübung dar.

Der Kreisjagdbeirat und der Jagdbeirat des Landratsamtes Kulmbach haben sich einstimmig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ausgesprochen.

## II.

Das Landratsamt Kulmbach – untere Jagdbehörde – ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 49 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG – i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-).

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Bundesjagdgesetz – BJagdG – i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz. Demnach kann die Jagdbehörde aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur sowie zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, die Verbote bzgl. künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, einschränken.

Der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz – WaffG – ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG (LMS vom 26.04.2016, Gz. F8-7940-1/440) entfällt.

Das waffenrechtliche Umgangsverbot mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen gemäß § 2 Abs. 3 WaffG i. V. m. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gilt nach § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG nicht für Inhaber eines gültigen Jagdscheins i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG für jagdliche Zwecke.

Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind Geräte für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG). Demgemäß dürfen sowohl Geräte mit Wärmebildtechnik als auch die in der Praxis üblichen Restlichtverstärker eingesetzt werden. Letztere sind auch dann erlaubt, wenn die „elektronische Verstärkung“ technisch bedingt mit Hilfe einer künstlichen Lichtquelle (z. B. Infrarotstrahler) erfolgt. Denn insoweit ist die Regelung in Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG gegenüber der dortigen Nr. 1.2.4.1 (Vorrichtungen, die das Ziel

beleuchten) speziell. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG könnte die beabsichtigte Regelungswirkung nicht erzielen, wenn von der Ausnahme nicht die in der Praxis gebräuchlichen Restlichtverstärker mit Infrarotlicht umfasst würden. Erst Recht dürfen Jäger Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten, ohne Restlichtverstärker einsetzen (z. B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe) (Nr. 2.1 der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020, Az. F8-2130-1/149 und E4-2131-2-14).

Die Nebenbestimmungen gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG der Allgemeinverfügung dienen der Sicherstellung der jagdrechtlichen Vorgaben.

Gemäß Nr. 1.5 der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020, Az. F8-2130-1/149 und E4-2131-2-14 können die unteren Jagdbehörden die Einschränkung durch Einzelanordnung der sachlichen Verbote nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 52 Abs. 3 BayJG auch durch Allgemeinverfügung für die Bejagung von Schwarzwild einschränken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begründet sich auf die im öffentlichen Interesse liegende Verhinderung von Wildschäden und die präventive Bekämpfung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Kulmbach.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

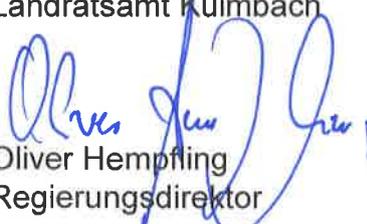
#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.
- Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Um die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, ist insoweit ein Antrag gem. Art. 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Landratsamt Kulmbach erforderlich.

Kulmbach, den 31.03.2020  
Landratsamt Kulmbach

  
Oliver Hempling  
Regierungsdirektor

